



Ignaz Raab

Erster Kriminalhauptkommissar a. D., war 43 Jahre lang Polizist, seit 18 Jahren bei den Sexualdelikten, zunächst als stellv. Leiter und dann als Leiter im Kommissariat 15 des Polizeipräsidiums München. Seit Juli 2021 ist er im Ruhestand.

/// Opferschutz – best practice bei der Bayerischen Polizei

Zum richtigen Umgang mit minderjährigen Opfern sexueller Gewalt

Kinder sind die jüngsten und schwächsten Opfer bei menschenverachtenden Straftaten sexueller Gewalt. Sie zu schützen gehört zu den wichtigsten gesellschafts- und auch kriminalpolitischen Aufgaben unserer Zeit. Sexueller Missbrauch von Kindern ist meines Erachtens Mord an Kinderseelen, doch im Gegensatz zu echten Mordopfern müssen diese Opfer weiterleben.

Der Täter in der Wolfsmaske

Im Juni 2019 überfiel ein zunächst unbekannter, mit einer Wolfsmaske getarnter Mann am helllichten Tag im Münchner Stadtteil Obergiesing ein damals 11-jähriges Mädchen auf dem Nachhauseweg von der Schule und vergewaltigte es. Die Tat erfüllt laut § 176a des Strafgesetzbuches (StGB) den Tatbestand des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern. Der Täter konnte nach intensiven Fahndungsmaßnahmen mit mehr als 100 Polizeibeamten keine 48 Stunden nach der Tat ermittelt und festgenommen werden. Ein ganzes Viertel atmete damals auf. Die Tatsache, dass ein maskierter Mann mitten am Tag ein Kind überfällt und missbraucht, hatte Eltern und Anwohner im Münchner Osten schwer verunsichert. Die Ermittlungen führte das Kommissariat 15 des Polizeipräsidiums München.

Im Juni 2019 wurde in München ein damals 11-jähriges Mädchen mitten am Tag überfallen und vergewaltigt.

Das K 15 ist zuständig für Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des StGB). Von März bis Juli 2021 tagte das Landgericht München I, nach über 15 Verhandlungstagen wurde der 45-jährige Angeklagte zu einer langjährigen Haftstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig; der Verteidiger ging in Revision.

Erscheinungsformen der sexualisierten Gewalt

Wir leben in einer Welt, in der viele Mädchen und Jungen sexualisierter Gewalt ausgesetzt sind. Sexueller Missbrauch von Kindern bezeichnet laut Weltgesundheitsorganisation (WHO) willentliche sexuelle Handlungen mit, an oder vor Kindern. Es gibt die unterschiedlichsten Formen der sexualisierten Gewalt. Bei sogenannten „Hands-on-Delikten“ wie dem Berühren des Kindes an der Brust, an und im Genital- oder Analbereich und bei jeder Form von Geschlechts-, Oral- und Analverkehr legt der Täter im wahrsten Sinne des Wortes Hand an sein Opfer an. Bei „Hands-off-Delikten“ agiert der Täter aus der Ferne, zum Beispiel via Internet oder Social Media, unter anderem durch das Vorzeigen des Geschlechtsteils (Exhibitionismus), durch sexuelle Handlungen vor dem Kind (Onanieren), obszöne Redensarten (z. B. bei Telefonbelästigung) und durch Zeigen von pornographischen Bildern und Filmen.

Im Strafgesetzbuch § 176 ist der Tatbestand des sexuellen Missbrauchs geregelt.

Der Grundtatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern ist in § 176 Abs. I StGB sanktioniert: „Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter 14 Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.“ Die Strafbarkeit für den sogenannten schweren sexuellen Missbrauch von Kindern ist im § 176a StGB als Verbrechenstatbestand mit Freiheitsstrafen nicht unter 2 Jahren festgelegt. Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern liegt unter anderem bei Handlungen vor, die mit dem oralen, vaginalen oder analen Eindringen in den Körper verbunden sind.

Zu den Opfern zählen Mädchen wie Jungen im Alter von 0 bis 13 Jahren. Gerade beim Besitz, Verbreiten oder Herstellen von kinderpornographischen Schriften findet man häufig auch Bilder von penetrierten Kleinkindern und Säuglingen. Opfer und Täter kommen aus allen sozialen Schichten der Gesellschaft. Abgesehen von den Fällen Exhibitionismus und anonymen Cyber-Grooming sind die Kinder überwiegend mit dem Täter bekannt oder verwandt. Bei Erwachsenen spielt dabei oft ein Machtgefälle zwischen dem Täter und seinem kindlichen Opfer eine zentrale Rolle. Sexuelle Übergriffe können jedoch auch von gleichaltrigen Kindern oder Geschwistern ausgehen.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik 2020 (PKS) für den Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums München (Stadt- und Landkreis München) weist für das zurückliegende Jahr 1.705 Sexualdelikte aus. Im Jahr 2019 waren es 1.303 Delikte, was einen Anstieg von +30,9 % bedeutet. Die Aufklärungsquote (AQ) bei den Sexualdelikten in unserem Zuständigkeitsbereich ist mit 81,2 % im Vergleich zur Gesamtkriminalität (AQ 63,8 %) überdurchschnittlich hoch. Die PKS-Zahlen hinsichtlich sexuellen Missbrauchs stiegen von 178 Fällen in 2019 auf 201 Fälle im Jahre 2020 (+12,9 %). Die Verbreitung pornographischer Schriften stieg von 210 Fällen in 2019 auf 372 im Jahr 2020 (+77,1 %); der Anteil kinderpornographischer Schriften betrug 262 Fälle (Vorjahr 150 Fälle, Anstieg +74,7 %).

Zu den Zahlen ist allerdings zu sagen, dass sie nur das sogenannte Hellfeld darstellen, also nur die angezeigten Straftaten. Kriminologen gehen davon aus, dass viele Straftaten nicht angezeigt werden und damit im Dunkelfeld bleiben. Je nach Deliktsform gibt es dabei jedoch große Unterschiede. Es gibt keine offiziellen Zahlen im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern zum Verhältnis von Hell- und Dunkelfeld. Ich persönlich gehe davon aus, dass nahezu jeder überfallartige Missbrauch durch einen Fremdtäter angezeigt wird, aber je näher die Beziehung zwischen Opfer und Täter ist, desto weniger wird zur Anzeige gebracht. Wahrscheinlich liegt das Verhältnis von Hell- und Dunkelfeld bei Missbrauchsfällen innerhalb der Familie wesentlich höher.

Die Sexualdeliktsfälle sind im Stadt- und Landkreis München deutlich angestiegen.

Die Täterprofile

Fast alle Täter haben eine Neigung zur Pädophilie. Dies ist eine sexuelle Präferenz, bei der sich die betroffenen Personen von Kindern mit einem vorpubertären Körper angesprochen fühlen. Der Begriff beschreibt nur die Neigung als solche, nicht die tatsächlich ausgelebte Sexualität. Ein pädophiler Mensch muss somit nicht zum Täter werden. Kommt es jedoch zu sexuellen Handlungen an Kindern, spricht man von einer pädosexuellen Veranlagung. Sexualwissenschaftler der Berliner Charité gehen davon aus, dass wohl 1 % der männlichen Bevölkerung in Deutschland pädophil oder pädosexuell veranlagt ist. Die sexuelle Veranlagung ist dem Menschen angeboren: Er sucht sie sich nicht aus, trägt aber die Verantwortung im Umgang damit.

Emotional und materiell vernachlässigte Kinder sind besonders gefährdet.

Pädosexuell veranlagte Personen suchen sich gerne Kinder, die zu Hause emotional und materiell vernachlässigt werden. Das hat nicht unbedingt etwas mit dem sozialen Status der Familie zu tun. Eltern, die ihren Kindern nicht genug Aufmerksamkeit schenken, machen es Pädosexuellen einfach, denn die Kinder sind dankbar für das ungewohnte Interesse. Auch Kinder mit geringem Selbstbewusstsein werden häufiger zu Opfern, denn sie lassen sich leichter beeinflussen. Die Kinder geraten in eine fatale Situation: Einerseits sehen sie in ihrem neuen „Freund“ jemanden, der sich viel mit ihnen beschäftigt, andererseits gelingt den Kindern die Einordnung der Taten in Relation zum freundschaftlichen Verhalten der Täter nicht. Kinder sehen immer auch das Gute, das der Täter für sie getan hat. Dadurch fällt es ihnen unter anderem schwer, den Missbrauch als solchen klar zu erkennen. Die Kinder empfinden große Scham und leiden unter Schuldgefühlen, denn ihnen wird eingeredet, sie hätten dies auch gewollt beziehungsweise hätten freiwillig mitgemacht. Sie können sich nicht einmal ihren Eltern oder Freunden mitteilen, denn die Täter verpflichten die Kinder zum Schweigen. Sie setzen sie unter Druck, indem sie ihnen einhämmern, dass sie ins Heim müssten oder ihre Mutter ins Gefängnis käme, wenn sie jemandem davon erzählen würden.

Pädosexuell veranlagte Personen suchen häufig den Kontakt zu alleinerziehenden Müttern. Sie gehen Beziehungen mit diesen ein, um in erster Linie deren Kindern nahe zu sein. Entscheidend für die Partnerwahl ist hier oft auch das präferierte Alter und Geschlecht des Kindes als potenzielles Opfer.

Die Hemmschwelle zur Strafanzeige gegen Täter aus dem sozialen Umfeld ist hoch. Es ist wichtig, dass jeder Missbrauch angezeigt wird. Nur so können das Leid der Opfer beendet und die Täter zur Rechenschaft gezogen werden. Weiterer Missbrauch wird verhindert. Täter machen erfahrungsgemäß so lange weiter, bis sie durch die staatlichen Behörden zur Verantwortung gezogen werden. Nichtanzeige schützt den Täter, nicht das Kind! Anzeichen für einen Missbrauch können neben körperlichen Verletzungen auch auffällige Verhaltensänderungen und vor allem sexualbetontes oder sexualisiertes Verhalten sein.

Laut § 163 der Strafprozessordnung (StPO) haben die Behörden und Beamten des Polizeidienstes Straftaten zu erforschen, das heißt die Polizei nimmt die Ermittlungen auf. Ermitteln bedeutet, dass die Polizei alle Personen- und Sachbeweise zusammenträgt und an die zuständige Staatsanwaltschaft, die „Herrin des Ermittlungsverfahrens“, weiterleitet. Zu den Personenbeweisen zählen alle Anhörungen und Vernehmungen von Geschädigten, Tatzeugen, Zeugen vom Hörensagen sowie Beschuldigten. Sachbeweise umfassen alle Spuren, die am Opfer, am Täter und am Tatort gesichert werden. Überwachungskameras in privaten und öffentlichen Räumen werden immer wichtiger.

Im Fall vom sogenannten „Wolfsmaskentäter“ konnte im Rahmen der Spurensicherung bei der körperlichen Untersuchung der 11-jährigen Geschädigten im Institut für Rechtsmedizin tatrelevante männliche DNA gesichert werden, die letztendlich zur schnellen Ergreifung des zunächst unbekanntes Täters führte. Zusätzlich wurden Personensuchhunde eingesetzt, die den Weg des Täters zum und vom Tatort nachverfolgten. Über die Überwachungskameras der tatrelevanten Bahnhöfe und S-Bahn-Züge konnte anschließend umfangreiches Videomaterial gesichert werden, welches den Täter auf dem Weg zum beziehungsweise beim Verlassen des Tatorts zeigte.

Täter aus der Familie oder dem Freundeskreis werden oft gar nicht angezeigt.

Das Kindervernehmungszimmer der Münchner Polizei

Sind Kinder oder Jugendliche Opfer schwerer Straftaten, werden deren Anhörungen grundsätzlich audiovisuell aufgezeichnet. Das Polizeipräsidium München verfügt seit 1999 über ein spezielles Kindervernehmungszimmer. Bis dato wurden in diesem weit über 1.000 Vernehmungen durch Kriminalbeamte und Ermittlungsrichter durchgeführt. Im Januar 2009 wurde im Amtsgericht München ein eigenes Vernehmungszimmer eingerichtet, um dort die richterlichen Anhörungen durchzuführen. Der Vorteil einer richterlichen Videovernehmung besteht darin, dass nur diese den Geschädigten die sehr belastende Zeugenaussage vor Gericht erspart. Eine richterliche Videovernehmung ist gleichsam eine vorverlegte Hauptverhandlung nach § 255a StPO. Die Deliktzahlen sind leider von Jahr zu Jahr gestiegen. Ein den zeitgemäßen Erfordernissen angepasstes Arbeiten wäre ohne das Kindervernehmungszimmer nicht mehr möglich. Ein effektives Zusammenarbeiten zwischen dem ermittelnden Fachkommissariat, der Staatsanwaltschaft und dem Gericht sowie Beratungsstellen (hier das Kommissariat 105 – Opfer-schutz) zeigt sich immer wichtiger.

Quelle: Polizeipräsidium München, K 15



Die wohnliche Atmosphäre im Kindervernehmungszimmer soll den Opfern die polizeiliche Aussage erleichtern.



Platz des Vernehmungsbeamten mit venezianischem Spiegel und dahinterliegendem Technikraum im Hintergrund.

Bis zur Einrichtung dieses Kindervernehmungszimmers mit Videoaufzeichnung war es ein langer Weg. Der Schutz kindlicher und jugendlicher Zeugen vor potenziellen Belastungssituationen im Ermittlungs- und Strafverfahren war in den zurückliegenden Jahren wiederholt Gegenstand von Fachdiskussionen gewesen. Dies hat sich nicht zuletzt auch in Passagen des Opferchutzgesetzes von 1987 niedergeschlagen. Neue Begriffe wie „sekundäre Viktimisierung“ oder „potenzielle Belastungsfaktoren“ machten die Runde. Das Fazit hieraus war, dass mehr getan werden musste, um den durch die Straftat geschädigten Kindern und Jugendlichen im Ermittlungs- und Strafverfahren zusätzliches neues Leid zu ersparen. Auch steht hier der Opferchutzgedanke im Vordergrund, wenn durch unsere Einrichtung versucht wird, Mehrfachvernehmungen durch Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht und Glaubwürdigkeitsgutachter auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren.

Kinder sind der schwächste Teil der Gesellschaft, deshalb haben ihre Gesundheit und ihre körperliche und psychische Unversehrtheit oberste Priorität. Eltern können dazu beitragen, indem sie mit sachgerechter und altersgemäßer Sexualerziehung vorbeugen und mit einer angstfreien Erziehung das Selbstbewusstsein und das Vertrauen ihrer Kinder fördern. Erwachsene können helfen, wenn sie Andeutungen und Äußerungen der Kinder ernst nehmen, ihnen zuhören, Glauben schenken und Vorwürfe und Schuldzuweisungen vermeiden.

Anhörungen im Kindervernehmungszimmer ersparen den Kindern eine Zeugenaussage vor Gericht.

///